

Geschäftsordnung

des Judo-Club Bietigheim e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Judo-Club Bietigheim e. V. regelt die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt) durch diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach § 13 und § 14 der Satzung des Vereins.
2. Abteilungsversammlungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter einberufen.
3. Die Einberufung, das Verfahren und die Entscheidungen des Hauptausschusses richten sich nach § 7 dieser Ordnung.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der 1. Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
2. Abteilungsversammlungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter einberufen. Falls der Abteilungsleiter verhindert ist, übernimmt dessen Stellvertreter die Versammlungsleitung.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse zu. Ist die satzungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Anträge

1. Die Antragsstellung ist im § 13, § 14 und § 16 der Satzung des Vereins festgelegt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind zugelassen.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Abstimmungen erfolgen offen.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
2. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses

1. Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann zu ordentlichen Sitzungen eingeladen werden, wenn für seinen Geschäftsbereich wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzungen werden jeweils vom 1. Vorsitzenden angesetzt und geleitet.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der 1. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Die Versammlungen sind vertraulich. Scheiden während des Geschäftsjahres Ausschussmitglieder aus, so treten die jeweiligen Vertreter an ihre Stelle.

Bietigheim-Bissingen, den 13.04.2002

gez. Uwe Careni
1. Vorsitzender

gez. Hubert Kohlhepp
2. Vorsitzender

gez. Ingrid Burk
1. Schriftführerin